



## **Corporate Governance Bericht der Montanuniversität Leoben 2025**

### **1. Einleitung**

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz idgf die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK 2017 für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG 2002 festgelegt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen**

Die Montanuniversität Leoben erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://services.bka.gv.at>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Montanuniversität Leoben öffentlich zugänglich.

Bei folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2025 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Montanuniversität Leoben als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 gegeben:

| a.)                                   |                                                                           | b.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel | Art und Weise der Abweichung                                              | Darlegung der Gründe für die Abweichung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 7.1 bis 7.7                           | Anteilseigen Rechte (Universitäten)                                       | Entsprechend § 5 UG erfüllen die Universitäten gemäß § 3 UG ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei, gemäß § 10 UG dürfen Universitäten Beteiligungen gründen und gemäß § 15 Abs 7 UG unterliegen Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG). Der Universitätsrat genehmigt nach § 21 Abs 1 Z 9 UG die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften. Im Zuge der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichten sich die Universitäten gemäß § 13 UG die vereinbarten Leistungen, die entsprechenden Ziele sowie die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität einzuhalten. Die Leistungsvereinbarungen werden jeweils für 3 Jahre zwischen der Universität und dem Bund abgeschlossen. |
| 8.3.3                                 | keine Two-Tier Trigger Policy                                             | Die derzeit gültige D&O-Versicherung sieht keine Unterscheidung zwischen Rektorat und Universitätsrat und keine Trennung der Deckungen zwischen den beiden Organen vor. Es wird nicht zwischen Rektorat und Universitätsrat unterschieden, da die Möglichkeit der Ausschöpfung der Versicherungssumme für alle versicherten Organe gegeben sein sollte. Die Montanuniversität Leoben achtet darauf, eine hohe Versicherungssumme für alle zu versichernden Organe zur Verfügung zu stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9.1.4.3                               | keine institutionalisierte Stelle zur Korruptionsprävention               | Eine institutionalisierte Stelle, die formal für die Korruptionsprävention zuständig ist, ist an der Montanuniversität Leoben nicht eingerichtet. Es ist jedoch in allen Organisationseinheiten gelebte Praxis, jedwede Form der Vorteilsnahme oder andere Ausprägungen der Korruption hintanzuhalten. Entsprechende Dokumente zur Korruptionsprävention werden den Mitarbeitern verfügbar gemacht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 11.2.1.3                              | Höchstzahl an Mandaten in Überwachungsorganen nicht ausdrücklich geregelt | Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist gemäß § 21 Abs. 5 UG unzulässig. Darüber hinausgehende Regelungen sind weder im Universitätsgesetz noch in der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Montanuniversität Leoben vorgesehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 14.3.5                                | Zustimmung nicht ausdrücklich geregelt                                    | Es wurden mit dem Abschlussprüfer im Rechnungsjahr keine zusätzlichen Beratungs- oder Dienstleistungen abgeschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats ist nicht explizit geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 14.3.8.5                              | Keine jährliche Evaluierung des Risikomanagements                         | Die Evaluierung des Risikomanagementsystems erfolgt erst nach der vollständigen Implementierung eines über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes hinausgehende und mit dem COSO oder vergleichbaren Rahmenwerken entsprechenden Risikomanagementsystems.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### 3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

#### 3.1. Rektorat

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat der Funktionsperiode ab 01.10.2023 besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus einem Rektor und vier Vizerektoren.

### 3.1.1. Zusammensetzung Rektorat im Jahr 2025

#### Zusammensetzung Rektorat ab 01.10.2023

| Name/Vorname         | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode | Funktion im Rektorat                                  |
|----------------------|-------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Moser Peter          | 1959        | 01.10.2023               | 30.09.2027                          | Rektor                                                |
| Raith Manuela        | 1977        | 01.12.2024               | 30.09.2027                          | Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur           |
| Holweg Christina     | 1966        | 01.10.2023               | 30.09.2027                          | Vizerektorin für Marketing und Stakeholder Management |
| Antrekowitsch Helmut | 1968        | 01.10.2023               | 30.09.2027                          | Vizerektor für Forschung und Nachhaltigkeit           |
| Prohaska Thomas      | 1968        | 01.10.2023               | 30.09.2027                          | Vizerektor für Lehre und Internationales              |

### 3.1.2. Kompetenzverteilung

Es kommt die Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Anwendung, in der unter anderem die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Rektorats geregelt sind.

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 46. Stück 2023/2024 Nr. 79 (zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt 42. Stück 2024/2025 Nr. 56).

### 3.1.3. Geschäfte und Maßnahmen mit Zustimmung des Universitätsrats

Geschäfte der Universität, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrats bedürfen, sind unter anderem in § 21 Abs. 1 UG festgelegt. Diese Zustimmungen und Genehmigungen können auch in Rahmenbeschlüssen, Genehmigungen von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen erteilt werden. Nach § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten muss im Beschluss des Universitätsrats ausdrücklich genannt sein.

### 3.1.4. Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

#### Mitglieder des Rektorats – Funktionsperiode ab 01.10.2023:

Antrekowitsch Helmut:

- K1-MET GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates
- Materials Center Leoben Forschung GmbH, Aufsichtsratsvorsitzender
- Polymer Competence Center Leoben GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates
- Zentrum für Angewandte Technologie Leoben GmbH, Eigentümerversorger

Moser Peter:

- MFI GmbH, Eigentümerversorger
- VA Erzberg, Mitglied des Aufsichtsrates

Raith Manuela (Funktionsperiode seit 01.12.2024):

- ACOmarket GmbH, Vorsitzende der Generalversammlung (bis 14.04.2025)
- FFoQSI GmbH, Gesellschaftervertreterin (bis 14.04.2025)
- Kuratorium der GeoSphere Austria, Stv. Vorsitzende (bis 31.10.2025)
- MFI GmbH, Geschäftsführerin (seit 01.12.2024)
- Mitglied des Kuratoriums der Bank Austria Stiftung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (bis 14.04.2025)
- Mitglied des Steering Boards OSA (Open Science Austria)

- Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft m.b.H, Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats
- VetWIDI Forschungsholding GmbH, Gesellschaftervertreterin (bis 14.04.2025)
- Vizerektorin für Ressourcen und Infrastruktur der Veterinärmedizinischen Universität Wien (bis 14.04.2025)
- Wolfsforschungszentrum GmbH, Geschäftsführerin (bis 14.04.2025)

### 3.1.5. Vergütungen der Mitglieder des Rektorats

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Rektorats darf nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen (12.2). Die Zustimmung der Mitglieder des Rektorats, deren Funktionsperiode am 01.10.2023 bzw. am 01.12.2024 begann, zur Offenlegung der Vergütungen unter Namensnennung liegt vor.

Im Einzelnen stellen sich die Vergütungen der Mitglieder des Rektorats dar wie folgt:

#### Funktionsperiode ab 01.10.2023

| Name/Vorname          | Funktion im Rektorat                                  | Zeitraum                | Vergütung fixe Bestandteile | Vergütung variable Bestandteile |
|-----------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Moser Peter           | Rektor                                                | 01.01.2025 – 31.12.2025 | 268.024                     | 20.677                          |
| Raith Manuela         | Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur           | 01.01.2025 – 31.12.2025 | 199.699                     | 14.000                          |
| Holweg Christina      | Vizerektorin für Marketing und Stakeholder Management | 01.01.2025 – 31.12.2025 | 233.764                     | 20.008                          |
| Antrekowitsch Helmut* | Vizektor für Forschung und Nachhaltigkeit             | 01.01.2025 – 31.12.2025 | 163.728                     | 24.208                          |
| Prohaska Thomas*      | Vizektor für Lehre und Internationales                | 01.01.2025 – 31.12.2025 | 166.510                     | 24.208                          |

\*Die angeführte Vergütung bezieht sich ausschließlich auf die anteilige Rektoratsstätigkeit.

An Gesamtbezügen für die Mitglieder des Rektorats sind im Rechnungsjahr 2025 insgesamt T€ 1.135 angefallen. Die variablen Gehaltsbestandteile setzen sich aus den individuell vereinbarten Leistungsprämien des Rektorats zusammen. Für das gesamte Rektorat wird eine Altersvorsorge in Höhe von 10% des jeweiligen erfolgsunabhängigen Bruttobezuges gebildet.

Für die Mitglieder des Rektorats besteht eine D&O Versicherung.

### 3.2. Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität. Dieser besteht in der Funktionsperiode ab 01.03.2023 aus fünf Mitgliedern.

#### 3.2.1. Zusammensetzung Universitätsrat

##### Funktionsperiode ab 01.03.2023

| Name/Vorname      | Geburts-jahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode | Funktion im Universitätsrat                                                     |
|-------------------|--------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Spiel Christiane  | 1951         | 01.03.2023               | 29.02.2028                          | Vorsitzende (ab 12.03.2025)<br>Stellvertretende Vorsitzende (bis 11.03.2025)    |
| Pierer Stefan     | 1956         | 01.03.2023               | 29.02.2028                          | Vorsitzender (bis 11.03.2025)<br>Stellvertretender Vorsitzender (ab 12.03.2025) |
| Feith Georg       | 1961         | 01.03.2018               | 29.02.2028                          | Einfaches Mitglied                                                              |
| Löschnigg Günther | 1954         | 01.03.2023               | 29.02.2028                          | Einfaches Mitglied (Schriftführer)                                              |
| Sporn Barbara     | 1963         | 01.03.2023               | 29.02.2028                          | Einfaches Mitglied                                                              |

### 3.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

#### a) Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:

Anzahl der Sitzungen: 4

Schwerpunkte der Tätigkeit: Universitätsstrategie, Finanzsituation, Studierende, Lehre, Bauvorhaben, Personalangelegenheiten, Zusätze zu den Arbeitsverträgen betreffend Zielvereinbarung.

#### b) Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:

Es gibt einen Ausschuss, das ist der Finanzausschuss, der vorbereitend für den Universitätsrat tätig wird. Dieser Ausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, Budget- und Finanzplanung sowie der Abschlussprüfung. Der Ausschuss berichtet über seine Tätigkeit im Universitätsrat.

#### c) Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:

Anzahl der Sitzungen des Finanzausschusses: 2

Schwerpunkte der Tätigkeit: Jahresabschluss und Budgetplanung

### 3.2.3. Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats

#### Vergütungsregelung für die Mitglieder des Universitätsrats (Funktionsperiode ab 01.03.2023):

a) Vorsitzende oder Vorsitzender: EUR 900 pro Monat

b) Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: EUR 720 pro Monat

c) Einfaches Mitglied: EUR 600 pro Monat

Der Ersatz der Reisekosten und Barauslagen wird durch diese Regelung nicht berührt. Anspruch auf Ersatz der Reisekosten haben nur auswärtige Mitglieder.

Im Einzelnen stellen sich die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats dar wie folgt:

#### Funktionsperiode ab 01.03.2023

| Name/Vorname      | Vergütung | Aufwandsersatz |
|-------------------|-----------|----------------|
| Spiel Christiane  | 10.376,13 | 291,60         |
| Pierer Stefan     | 9.063,86  | 415,80         |
| Feith Georg       | 7.200,00  | -              |
| Löschnigg Günther | 7.200,00  | 318,00         |
| Sporn Barbara     | 7.200,00  | 219,78         |

### 3.2.4. Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Universitätsrats

#### Funktionsperiode ab 01.03.2023:

Feith Georg: Finanzausschuss (Mitglied)

Sporn Barbara: Finanzausschuss (Mitglied)

Es bestehen keine Verträge gemäß Punkt 11.6.5 mit den Mitgliedern des Universitätsrats.

Es bestehen Geschäftsbeziehungen mit Mitgliedern des Universitätsrats, welche iSd Pkt. 14.2.5 des B-PCGK 2017 im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt sind.

Für die Mitglieder des Universitätsrats besteht eine D&O Versicherung.

## 4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

#### Frauenanteil im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Funktion der Universität:

Sowohl der Universitätsrat der Montanuniversität Leoben (bestehend aus 5 Mitgliedern) als auch das Rektorat (bestehend aus 5 Mitgliedern) verfügen über den gemäß § 20a Abs. 2 UG geforderten 50%igen Frauenanteil. Der Frauenanteil in leitender Funktion an den Lehrstühlen der Universität beträgt 8,11%. Der Finanzausschuss besteht aus einem männlichen und einem weiblichen Mitglied. Im

wissenschaftlichen Personal (Professoren und Äquivalente) beträgt der Frauenanteil 30,77%. In der Verwaltung beträgt der Frauenanteil in leitender Funktion 66,67%.

Beschreibung der im Rechnungsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Stellung:

In den sehr spezifischen Fachbereichen der Montanuniversität Leoben gibt es international betrachtet nur wenige habilitierte Frauen. Daher setzt die Personalstrategie der Universität darauf, das Segment der höheren Karrierestufen vermehrt mit weiblichem Nachwuchs aus den eigenen Reihen zu besetzen. In diesem Zusammenhang wurden und werden auch in Zukunft für fachlich geeignete Frauen im Wissenschaftsbereich neue Qualifizierungsvereinbarungsstellen geschaffen. Außerdem wurde die Montanuniversität Leoben im Jahr 2025 mit dem Grundzertifikat „hochschuleundfamilie“ ausgezeichnet. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu verbessern. Durch etwa ein Ferienbetreuungsprogramm für Kinder von Mitarbeitenden und Studierenden soll die Familienfreundlichkeit der Montanuniversität unterstrichen werden.

## **5. Angaben über die externe Evaluierung**

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex (Punkt 15.5) wurde im Kalenderjahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 durchgeführt.

Leoben, am 21.04.2026

**Rektorat der Montanuniversität Leoben**



Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr.mont. Peter Moser



Vizerektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch



Vizerektorin Dr.rer.soc.oec. Manuela Raith, MBA



Vizerektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska



Vizerektorin Priv.-Doz. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg

**Vorsitzende des Universitätsrats für den Universitätsrat**



em. Univ.-Prof. Mag. DDr. Christiane Spiel